

Anbringung zweier Spiegel an der Unterführung an der Chiemgaustraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03063
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18672

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03063

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 10.02.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten hat am 23.10.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach Spiegel an zwei Positionen an der Unterführung an der Chiemgaustraße angebracht werden sollen, um die Sicherheit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zu erhöhen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschussatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die barrierefreie Verbindung zwischen dem Scharfreiterplatz und dem Neuschwansteinplatz besteht aus einer barrierefreien Rampe und zwei Treppenaufgängen mit Schiebemöglichkeit für Kinderwagen und Fahrräder. Um die Gefällesituation barrierefrei für Fußgänger*innen zu gestalten, wurde eine schneckenförmige Lösung für die Rampe gewählt. Die Breite ist für die Zweirichtungsnutzung durch Fußgänger*innen ausgelegt. Der Fokus bei der Konzipierung des Bauwerks liegt vordergründig auf der Schaffung einer

barrierefreien Querung für den Fußverkehr. Sie ist zusätzlich mit dem Symbol „Rad schieben gestattet“ beschildert. Sollten sich Radfahrende nicht daran halten, wird ihre Geschwindigkeit durch die engen Kurvenradien so stark gedrosselt, dass auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer*innen notfalls noch adäquat reagiert werden kann.

Die Aufstellung von Verkehrsspiegeln, um das das widerrechtliche Radfahren im Rampenbereich zu befördern, ist nicht zielführend. Verkehrsspiegel sind erfahrungsgemäß auch kein geeignetes Mittel, um die Verkehrsübersicht zu verbessern, da sie durch das verzerrte Spiegelbild Fehleinschätzungen der Verkehrssituation fördern und durch ihre Anfälligkeit für Witterungseinflüsse auch nur zeitweise nutzbar sind. Die gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer*innen und das der Situation angepasste, regelkonforme Verhalten können diese niemals ersetzen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03063 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönenmann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat verzichtet auf die Aufstellung von Verkehrsspiegeln, da sie an der Örtlichkeit nicht zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen können.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03063 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 23.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Carmen Dullinger-Oßwald

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25655

An das Baureferat - T22/Süd

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.